

Montageversicherung

Versicherungsschutz für die Errichtung eines Kraftwerks – Optimieren von Standardklauseln

1. EINLEITUNG

Die Errichtung eines Kraftwerkes bedeutet in der Regel Investitionen in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages. Die technischen Risiken, die während der Errichtung des Kraftwerkes drohen und zu finanziellen Verlusten führen können, sind groß. Die Versicherungswirtschaft bietet zur Absicherung der technischen Risiken Vertragsstandards an. Sofern der Versicherungsnehmer in der Ausschreibung und den anschließenden Verhandlungen über den Versicherungsvertrag diese Standards an das konkrete Kraftwerksprojekt anpasst, ist ein weitreichender Transfer der Risiken auf einen Versicherer (bzw. auf mehrere Versicherer) möglich.

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der notwendigen Anpassung von Standardklauseln in der - für die Errichtung

von Kraftwerken essentiellen – Montageversicherung. Die in dem folgenden Beitrag beschriebenen Anpassungen von Vertragsklauseln sind exemplarisch gewählt.

2. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE ERRICHTUNG EINES KRAFTWERKES

Während der Errichtung eines Kraftwerkes ist der Abschluss mehrerer Versicherungsverträgen sinnvoll.

Empfehlenswert ist der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung, die Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzungen von Pflichten (z.B. schlechte Beschilderung, schlechte Absicherung der Baustelle) bei der Durchführung der Montage bietet.

Die finanziellen Risiken, die sich für das Kraftwerksprojekt aus einer Verspätung der Fertigstellung ergeben, können Versicherungsneh-

mer ggf. durch eine Advance Loss of Profits-Versicherung („ALoP“) oder eine Delay in Start-Up-Versicherung („DSU“) absichern. Zwingende Voraussetzung einer ALoP- oder DSU-Versicherung ist eine korrespondierende Montageversicherung.

Für die Errichtung eines Kraftwerks benötigt der Auftraggeber („Bestellerpolice“) die Absicherung gegen während der Montage entstehende Schäden durch eine Montageversicherung. Die Montageversicherung bietet Versicherungsschutz während der gesamten Montage- und Inbetriebsetzungsphase, wobei sämtliche mit der Errichtung des Kraftwerkes beteiligten Unternehmen in den Versicherungsschutz einbezogen sind. Da Kreditinstitute den Abschluss einer Montageversicherung zur Finanzierungsbedingungen machen, liegt der Fokus dieses Beitrags auf der Montageversicherung.

3. RECHTSNATUR DES MONTAGEVERSICHERUNGSVERTRAGES

Die Montageversicherung ist eine technische Versicherung, welche als All-Risk-Police Versicherungsschutz gegen jegliche Gefahr bietet, sofern die Gefahr nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Die All-Risk-Police bietet dem Versicherungsnehmer (im Falle der Vereinbarung nur weniger Ausschlüsse) einen umfassenden und einfach nachzuvollziehenden Versicherungsschutz.

Sowohl die Interessen des Versicherungsnehmers (als Auftraggeber des Montageprojektes)

als auch sämtlicher Unternehmen, die an der Montage beteiligt sind (unter anderem des Generalunternehmers) sind versichert. Diese Gestaltung als Eigen- und Fremdversicherungsvertrag führt dazu, dass der Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherern stets zur Forderung der Versicherungsleistung berechtigt ist (vgl. §§ 43, 45 VVG). Ob die Versicherungsleistung im Innenverhältnis dem Auftraggeber (Besteller des Kraftwerkes) oder dem Auftragnehmer (z. B. Generalunternehmer) zusteht, ist für die Forderungsberechtigung des Versicherungsnehmers gegenüber den Versicherern unerheblich.

4. KONKRETISIERUNG VON VERTRAGSKLAUSELN

Die Standardklauseln der Versicherer für Montageprojekte bedürfen der Anpassung an die Besonderheiten der Errichtung eines Kraftwerkes. Die Standardversicherungsbedingungen für die Montageversicherungsverträge (AMoB) des GDV bieten keinen ausreichenden Versicherungsschutz für die Errichtung eines sehr teuren und technisch komplexen Kraftwerkes. Zu den Risiken während der Montage eines Kraftwerkes existieren lediglich wenige höchstgerichtliche Urteile und vereinzelte Kommentarliteratur

Daher müssen der Versicherungsnehmer und die Montageversicherer während der Vertragsverhandlungen Standardklauseln aus den AMoB zum Teil streichen, konkretisieren und einzelne Begriffe definieren, um ausreichenden Versicherungsschutz für Kraftwerksbauer,

Generalunternehmer, Subunternehmer etc. bieten zu können.

4.1 Konkretisierung der Versicherungsfalldefinition

Die einheitliche Versicherungsfalldefinition zu technischen Versicherungsverträgen nach dem GDV findet sich auch in den Standardklauseln zur Montageversicherung (§ 2 AMoB):

„Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.“

Diese Versicherungsfalldefinition bietet ohne eine Konkretisierung und Definition der unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe (Sachschaden, unvorhergesehen, Repräsentant, grobe Fahrlässigkeit) großes Konfliktpotential in der Schadenregulierung.

4.1.1 Unzureichende Sachschadendefinition

Der zentrale Begriff in der Versicherungsfalldefinition nach § 2 AMoB ist der des Sachschadens. Dieser Begriff ist in den Versicherungsbedingungen als *„Beschädigung oder Zerstörung“* der versicherten Sache nur unzu-

reichend definiert. Diese Definition kann im Schadenfall zu unnötigen Diskussionen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern führen. Daher ist eine Konkretisierung des Sachschadenbegriffes in den Versicherungsbedingungen sinnvoll.

Die Parteien des Versicherungsvertrages könnten klarstellend vereinbaren, dass ein Sachschaden in der Montageversicherung nicht nur bei einer Sachsubstanzbeeinträchtigung vorliegt. Auch eine Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit einer Sache ohne Verletzung der Sachsubstanz kann ein Sachschaden sein. Ausreichend ist für einen Sachschaden eine bloße Funktionsverfremdung oder ein Funktionsverlust oder eine Beeinträchtigung des Werts der versicherten Sache. So kann z.B. auch eine Verschmutzung ein versicherter Sachschaden sein.

Weiter könnten die Vertragsparteien des Versicherungsvertrages klarstellend vereinbaren, dass für den Eintritt des Sachschadens kein äußeres Ereignis notwendig ist und auch betriebsinterne Vorgänge einen Sachschaden auslösen können.

Des Weiteren ist die klarstellende Vertragsregelung sinnvoll, wonach ein Mangel als Ursache eines Schadens einem Sachschaden im Sinne der Versicherungsfalldefinition nicht entgegensteht.

4.1.2 Unvorhergesehener Eintritt des Schadens

Eine weitere Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalls in der Montageversicherung ist die Unvorhersehbarkeit des Schadens.

Um Diskussionen in der Schadenregulierung über die Frage zu vermeiden, ob ein Schaden unvorhersehbar eintrat, ist eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes im Versicherungsvertrag sinnvoll. Der Versicherungsvertrag könnte klarstellen, dass die Unvorhersehbarkeit des Schadeneintritts sich ausschließlich nach der subjektiven Kenntnis des Repräsentanten des Versicherungsnehmers (z.B. des Geschäftsführers einer GmbH oder des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft) richtet (sogenannte Repräsentantenklauseln).

Darüber hinaus sollten die Parteien des Versicherungsvertrages regeln, ob die Vorhersehbarkeit des Schadens dazu führen soll, dass der Versicherungsanspruch überhaupt nicht oder nur in anteiliger Höhe (in Anlehnung an § 28 VVG) entstehen soll.

4.2 Ausschlüsse

Die Standardklausel nach den AMoB enthalten einige Ausschlüsse vom Versicherungsschutz, die für die Errichtung eines Kraftwerks nicht akzeptabel sind bzw. der Anpassung bedürfen.

4.2.1. Erstausführungsrisiko

In § 2 Ziffer 3 AMoB ist der Versicherungsschutz für Erstausführungsrisiken auf einen Schutz gegen Schäden von außen reduziert:

„Für Schäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte der Art nach ganz oder erstmalig ausführt, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit sie durch Einwirkung von außen entstanden sind. Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit dies besonders vereinbart ist.“

Die Errichtung eines Kraftwerkes ist aufgrund des ständigen Technologiefortschritts regelmäßig mit einer neuen, erstmalig ausgeführten Leistung verbunden. Setzt der Generalunternehmer eine neuartige Konstruktion oder ein neuartiges Inbetriebsetzungskonzept ein, führte dies nach dem Erstausführungsrisikoausschluss zu einer Reduzierung des Versicherungsschutzes. Innere Betriebsvorgänge, die zu einem Schaden führen, wären nicht versichert.

Aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung technologischer Fortschritte bei der Errichtung von Kraftwerken kann ein Versicherungsnehmer den Ausschluss für Erstausführungsrisiken in der Regel nicht akzeptieren. Die Versicherer sind meistens bereit, den Erstausführungsrisikoausschluss zu streichen.

4.2.2 Ausschluss für Witterungseinflüsse

Die Standardklauseln nach den AMoB enthalten einen Ausschluss für Schäden durch Witterungseinflüsse (§ 2 Ziffer e) AMoB):

„Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse treten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.“

Die Errichtung eines Kraftwerks dauert mehrere Jahre und durchläuft die unterschiedlichsten Witterungen. Ein Ausschluss für Witterungseinflüsse, wie ihn die Standardklauseln in den AMoB vorsehen, ist für Versicherungsnehmer meistens nicht akzeptabel.

Ein Zusatz folgenden Inhalts zum Ausschluss für Witterungseinflüsse erscheint interessengerecht:

„Der eingetretene Schaden ist aber dann versichert, wenn der Witterungseinfluss lediglich eine mitwirkende Ursache und nicht alleinige Ursache des Schadens war oder wenn die üblichen Vorkehrungen gegen Witterungsschäden am versicherten Objekt getroffen wurden.“

Weitere Ausschlüsse, die in den Standardklauseln nach den AMoB geregelt sind (Probebetrieb, Feststellung von Verlusten bei einer Bestandskontrolle etc.) sollte der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages auf Relevanz für das zu errichtende Kraftwerk prüfen und ggf. das Streichen oder

eine interessengerechte Formulierung des Ausschlusses mit den Versicherern verhandeln.

4.3 Wiederherstellungskosten

Tritt ein Versicherungsfall in der Montageversicherung unvorhergesehen ein, ohne dass Ausschlüsse dem Versicherungsschutz entgegenstehen, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Wiederherstellungskosten. Wiederherstellungskosten sind diejenigen Kosten, die aufgewendet werden müssen, um das Kraftwerk in den Zustand zu versetzen, in dem es sich unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles befand (§ 11 Ziffer 1 AMoB).

Der Begriff der Wiederherstellungskosten ist ein zentraler Begriff für die Frage, wie hoch der Anspruch des Versicherungsnehmers in der Montageversicherung ist. Dennoch ist der Begriff der Wiederherstellungskosten oft nur unzureichend im Versicherungsvertrag definiert.

Die Parteien des Versicherungsvertrages könnten klarstellend regeln, dass nicht nur bauphandwerkliche Tätigkeiten (wie z. B. Bohren, Sägen, Schweißen) versicherte Wiederherstellungsmaßnahmen sind. Sämtliche Tätigkeiten, die der Vorbereitung, der Durchführung, Überwachung und Nachprüfung der Wiederherstellung des versicherten Kraftwerks dienen (wie z.B. Kosten für die Auswahl und Überwachung von Reparaturunternehmen, Kosten für die Prüfung von Reparaturrechnun-

gen), fallen unter den Begriff der Wiederherstellungskosten.

Die Parteien des Versicherungsvertrages könnten klarstellend vereinbaren, dass auch die Kosten der Forschung nach der Ursache eines Schadens und die Kosten der Suche nach dem Ausmaß des eingetretenen Schadens zu den versicherten Wiederherstellungskosten gehören.

Regelmäßig entstehen Diskussionen über die Frage, in welcher Höhe pauschal berechnete Allgemeinkosten zu den versicherten Wiederherstellungskosten gehören. Die Parteien könnten zur Klarstellung prozentuale Aufschläge auf berechnete Kosten zur Abgeltung versicherter Allgemeinkosten vereinbaren.

Oftmals ist dem Versicherungsnehmer an einer möglichst zügigen Reparatur des beschädigten Kraftwerkes gelegen. Daher sollten die Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, wonach Kosten für Überstunden, Mehrarbeiten, Frachtzuschläge etc. versichert sind.

5. FAZIT

Für die Errichtung eines Kraftwerkes ist der Abschluss mehrerer Versicherungsverträge sinnvoll, wobei die Montageversicherung in der Regel der wichtigste Versicherungsvertrag ist. Aufgrund der Rechtsnatur des Montageversicherungsvertrags als All-Risk-Police können Montageversicherungsverträge in der Regel einen umfassenden Versicherungsschutz

für die oft schadenanfällige Montage und Inbetriebnahme eines Kraftwerkes bieten.

Standardklauseln nach den AMoB sind stets darauf zu prüfen, ob sie den umfassenden, für die Errichtung eines Kraftwerkes erforderlichen Montageversicherungsschutz bieten oder ob eine Konkretisierung und Individualisierung erforderlich ist.

Autor: Christian Becker

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50
fabian.herdter@wilhelm-rae.de